

**Entscheidungskriterien für die Bewertung des wirtschaftlichen Vorteils der beitragspflichtigen Grundstückseigentümer aus der im Beschlussvorschlag genannten straßenbaulichen Maßnahme**

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Wuppertal vom 17. Juni 1994 in der Fassung der Änderungssatzung vom 02. Dezember 1998 bestimmt in § 4 Abs. 1 die grundsätzlichen Anteilsätze, die anzuwenden sind, wenn eine abzurechende Straßenbaumaßnahme beitragsrechtlich einen so genannten Regelfall darstellt. Dieser liegt dann vor, wenn eine Anlage mit streng einseitiger oder beidseitiger Erschließungsfunktion Gegenstand der Baumaßnahme ist.

Baumaßnahmen an Straßen, die nicht eine ausschließlich einseitige oder beidseitige Erschließungsfunktion haben, sind daher beitragsrechtlich besonders zu bewerten. Sie gelten in Literatur und Rechtsprechung im beitragsrechtlichen Sinne als Anlagen mit einer atypischen Erschließungssituation. Liegt eine solche atypische Erschließungssituation vor, ist die Gemeinde gehalten einen Modus zu finden, der dieser besonderen Situation gerecht wird. Ein geeignetes Mittel, um die Atypik der Erschließungssituation zu berücksichtigen, ist die Festsetzung eines modifizierten Anteilsatzes für die beitragspflichtigen Grundstückseigentümer.

Die Straße Kuchhausen von der Kuchhauser Straße bis Haus Nr. 41 hat auf der westlichen Seite überwiegend, jedoch nicht ausschließlich, keine Erschließungsfunktion. Faktisch bietet die Straße daher nur auf etwa 2/3 ihrer Ausdehnung eine Erschließungsfunktion, so dass den Vorgaben der Rechtsprechung folgend der Anteilssatz neu zu bestimmen ist. Der anzuwendende Anteilssatz ermittelt sich wie folgt:

Gesamtfront:	282,15 m
Erschlossene Front:	189,45 m
Nicht erschlossene Front:	92,70 m
Verhältnis erschlossener Front zu nicht erschlossener Front:	67 : 33
Anteilssatz bei 100 % erschlossener Grundstücksfronten:	50 v.H.
Anteiliger Anteilssatz bei nur 67 % erschlossener Grundstücksfronten:	33 v.H.

Ausgehend von diesen fallbezogenen Besonderheiten wird daher von der Verwaltung für die Beitragspflichtigen ein Anteilssatz von 33 v.H. am beitragsfähigen Aufwand vorgeschlagen.